



Amtsgericht Hannover Beschluss

904 IK 40/21 - 3 -

03.01.2022

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren

über das Vermögen des

weiterer Beteiligter und Erinnerungsführer:
Insolvenzverwalter

hat das Amtsgericht Hannover – Insolvenzgericht – durch den Richter am Amtsgericht
am 03.01.2022 beschlossen:

Die befristete Erinnerung vom 15.12.2021 wird zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

G r ü n d e:

I.

Auf Antrag vom 12.01.2021 wurde am 21.01.2021 das Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Der Erinnerungsführer wurde zum Insolvenzverwalter bestellt und gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 InsO mit der Durchführung der Zustellungen beauftragt.

Mit Beschluss vom 10.12.2021 hat das Gericht die Vergütung und die Auslagenerstattung des Erinnerungsführers festgesetzt. Dabei hat es seinen Antrag insoweit zurückgewiesen, als auch Erstattung in Höhe von je € 3,50 für zwei

Zustellungen beantragt wurde. Gegen den ihm am 13.12.2021 zugestellten Festsetzungsbeschluss hat der Erinnerungsführer mit Schriftsatz vom 15.12.2021, bei Gericht am 20.12.2021 eingegangen, befristete Erinnerung gegen die teilweise Antragszurückweisung erhoben. Der Rechtspfleger hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

II.

Die gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 RPfIG statthafte und auch sonst zulässige befristete Erinnerung ist unbegründet. Der angefochtene Festsetzungsbeschluss vom 10.12.2021 ist rechtmäßig. Der Rechtspfleger hat zutreffend keine Auslagenerstattung für die beiden bewirkten Zustellungen festgesetzt.

1. Vorliegend finden die Vorschriften der InsVV in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung Anwendung. Dies folgt wegen der hier am 12.01.2021 erfolgten Insolvenzantragstellung aus § 19 Abs. 6 InsVV (amtlich fälschlich als zweiter Absatz 5 nummeriert).

2. Die Erstattungsfähigkeit von Zustellkosten regelt das Neurecht in § 4 Abs. 2 S. 2 InsVV. Nach dieser Bestimmung gilt Nr. 9002 KV GKG entsprechend, wenn dem Insolvenzverwalter – wie hier – gemäß § 8 Abs. 3 InsO die Zustellungen übertragen werden. Nr. 9002 KV GKG legt eine Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben gegen Rückschein in Höhe von € 3,50 je Zustellung fest. In der Anmerkung zu besagter Kostenummer heißt es: „Neben Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit Ausnahme der Gebühr 3700, wird die Zustellungspauschale nur erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen.“ Diese Anmerkung ist nach der abteilungsübergreifenden Rechtsprechung des hiesigen Gerichts im Insolvenzverfahren sinngemäß zu beachten mit der Folge, dass die Zustellungspauschale erst ab dem elften Zustellvorgang anfällt (vgl. zum allgemeinen Verständnis der Kostenbestimmung Zimmermann in: Binz/Dorndörfer/Zimmermann, GKG, 5. Aufl. 2021, GKG KV 9002 Rn. 6; Volpert in: Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 3. Aufl. 2021, KV GKG Nr. 9002 Rn. 20 m.w.N.). Vorliegend sind vom Erinnerungsführer lediglich zwei Zustellungen bewirkt worden. Die Schwelle, ab der Auslagenerstattung für Zustellungen zugunsten des Insolvenzverwalters festzusetzen ist, ist damit nicht erreicht.

a) Ob die Anmerkung zu Nr. 9002 KV GKG auch im Insolvenzverfahren gilt, wird allerdings unterschiedlich bewertet (wie hier dafür Riedel in: Stephan/Riedel, InsVV, 2. Aufl. 2021, InsVV § 4 Rn. 6; Budnik in: BeckOK KostR, 35. Ed. 01.10.2021, InsVV § 4 Rn. 14b; ebenso, aber krit. Blerch NZI-Beilage 2021, 94, 95; aA an anderer Stelle Budnik in: BeckOK InsR, 25. Ed. 15.10.2021, InsVV § 4 Rn. 13; Graeber NZI 2021, 370, 373). § 4 Abs. 2 S. 2 InsVV bedarf insoweit der Auslegung.

aa) Aus dem Wortlaut der Norm kann zugegebenermaßen auf die entsprechende Anwendung der Anmerkung zu Nr. 9002 KV GKG im Insolvenzverfahren nicht eindeutig geschlossen werden. Der Wortlaut ist indifferent und deckt beide Auslegungsalternativen ab. Selbiges gilt für die Gesetzssystematik, das heißt den nicht minder undifferenzierten Verweis auf Nr. 9002 KV GKG. Gegen die Geltung der Anmerkung, welche nicht die Frage der Höhe, sondern des Ersatzes an sich betrifft, scheinen überdies der vordergründige Sinn und Zweck des § 4 Abs. 2 S. 2 InsVV zu sprechen, nämlich die bundesweite Vereinheitlichung der unter früherer Rechtslage (vgl. dazu Lorenz in: Frankfurter Kommentar z. InsO, 9. Aufl. 2018, InsVV § 4 Rn. 18 ff.) regional stark unterschiedlich gehandhabten Auslagenerstattung für das dem Insolvenzverwalter übertragene Zustellwesen.

bb) Die entsprechende Geltung der Anmerkung folgt aber mit aller Deutlichkeit aus der zur Gesetzesauslegung heranzuziehenden Gesetzeshistorie. Aus den Gesetzesmaterialien zum Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22.12.2020 (SanInsFoG, BGBl. I S. 3256), mit dem § 4 Abs. 2 S. 2 InsVV eingefügt wurde, erhellt sich das vollständige Regelungskonzept des Gesetzgebers. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/24181, S. 212) heißt es wörtlich (Hervorhebung durch das Gericht): „Eine ausdrückliche Regelung für die Höhe des Auslagenersatzes im Fall der Übertragung der Zustellungen nach § 8 Absatz 3 der Insolvenzordnung existiert bislang nicht. Dass es sich um erstattungsfähige Auslagen handelt, ist zwar anerkannt. Die Gerichte setzen aber sehr unterschiedliche Beträge je Zustellung an. Die Spanne reicht von 1 Euro bis 4,50 Euro (Budnik in BeckOK InsO, 15. Ed. Stand 25. Juli 2019, § 4 InsVV, Rn. 15). Durch die Neuregelung wird ein einheitlicher Satz von derzeit 3,50 Euro festgelegt. Eine weitere Folge der entsprechenden Anwendung von Nummer 9002 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes besteht darin, dass ein Anspruch auf Auslagenersatz erst ab der 11. Zustellung im Verfahren besteht. Die Regelung entspricht den gemeinsamen Vorschlägen der Berufsverbände und wird auch vom Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. sowie nahezu einhellig von den Ländern befürwortet.“ Ob die Ausführung des Gesetzgebers zu der Positionierung der Berufsverbände inhaltlich zutrifft, was der Erinnerungsführer in Bezug auf den NIVD e.V. und VID e.V. in Abrede nimmt, ist für die Gesetzesauslegung unerheblich, weil es den zielgerichteten Regelungswillen nicht in Zweifel zieht.

b) Die vom Erinnerungsführer wie auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum gegen die hier befürwortete Gesetzesauslegung angeführten Argumente verfangen nicht.

aa) Die vom Erinnerungsführer zur Auslegung des § 4 Abs. 2 InsVV aF herangezogene Rechtsprechung des BGH, wonach dem Insolvenzverwalter im Fall der Übertragung des Zustellwesens Auslagenerstattung bereits ab der ersten Zustellung gebührt (vgl. nur BGH, Beschl. v. 21.03.2013, IX ZB 209/10 Rn. 15 ff. – juris), ist auf die ab dem 01.01.2021 neu ausgestaltete Gesetzeslage nicht zu übertragen. Dies gilt umso mehr, als dem Gesetzgeber des SanInsFoG die besagte Rechtsprechung bekannt war, wie durch den Verweis auf die juristische Kommentierung in der Gesetzesbegründung belegt wird. Gleichwohl ist er von einer (zukünftigen) Erstattungsfähigkeit erst ab der elften Zustellung ausgegangen.

bb) Nicht zu folgen ist der sachlichen Einwendung, dem Willen des Gesetzgebers könne infolge einer rechtlichen Fehlvorstellung über die unpassende Anmerkung zu Nr. 9002 KV GKG keine Geltung verschafft werden, denn es fehle an dem von der Norm erwähnten „Rechtszug“, auch stelle die Vergütung des Insolvenzverwalters keine streitwertabhängige Gebühr dar mit der Folge, dass sie die Zustellungspauschale niemals aufzehre, und schließlich treffe die Annahme der Anmerkung, die ersten zehn Zustellungen seien von der Gerichtsgebühr abgedeckt, auf die anders strukturierte Verwaltervergütung nicht zu (vgl. Graeber NZI 2021, 370, 373). Übersehen wird bei diesen Argumenten, dass vorliegend keine analoge Rechtsanwendung bei vergleichbarer Sachlage in Rede steht, sondern eine positivrechtliche Verweisungsnorm zur lediglich „entsprechenden“, das heißt sinngemäßen Anwendung von Nr. 9002 KV GKG. Unterschiedlichkeiten in den Regelungskomplexen sind dieser Gesetzestechnik immanent, hindern aber nicht, trotz unterschiedlicher Prämissen den Regelungskern zu übertragen. Die Argumente sind überdies unpräzise, weil § 4 Abs. 2 S. 2 InsVV eine Regelung zur Auslagenerstattung und nicht zur Vergütung darstellt. Will man gleichwohl die Vergütung des

Insolvenzverwalters mit der Gebühr im Sinne der Anmerkung zu Nr. 9002 KV GKG vergleichen, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Vergütungsberechnung gemäß § 2 InsVV nach der Insolvenzmasse erfolgt. Dieser Wert ist zugleich gemäß § 58 Abs. 1 GKG Berechnungsgrundlage für die Gerichtsgebühren. Wenngleich es sich nicht um eine Wertvereinheitlichung wie bei § 32 RVG handelt, kann der Insolvenzverwaltervergütung eine gewisse mittelbare Abhängigkeit vom insolvenzverfahrensrechtlichen Streitwert folglich nicht völlig abgesprochen werden.

cc) Auch der Bewertung des Erinnerungsführers, die hier befürwortete Gesetzesauslegung Verstöße gegen das Verfassungsrecht, ist nicht beizutreten.

Zutreffend ist, dass aus dem Grundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG auf freie Berufsausübung folgt, dass die dem Insolvenzverwalter zustehende Vergütung, begrifflich weit verstanden, angemessen sein muss (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 30.03.1993, 1 BvR 1045/89, Rn. 47 ff.; BGH, Beschl. v. 15.01.2004, IX ZB 96/03, Rn. 24 – juris; Mock in: Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2019, InsO § 63 Rn. 2 u. 5 ff.). Dies spiegelt einfachgesetzlich § 63 Abs. 1 S. 1 InsO wider. Richtig ist daher weiter, dass es im Grundsatz nicht angeht, dass das Gericht die ihm nach dem Gesetz obliegenden kostenträchtigen Aufgaben ohne finanzielle Kompensation auf den Insolvenzverwalter überträgt (vgl. BGH, Beschl. v. 21.12.2006, IX ZB 129/05, Rn. 11 u. 17 – juris).

Da gesetzliche Vergütungsregelungen eine Berufsausübungsregelung darstellen, steht dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich in der konkreten Ausgestaltung des Vergütungsrechts aber ein Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfG, Urt. v. 11.06.1958, 1 BvR 596/56, Rn. 69 – juris; Wolff in: Hömig/Wolff, GG, 13. Aufl. 2021, GG Art. 12 Rn. 15), der mit § 4 Abs. 2 S. 2 InsVV in der hier vertretenen, maßgeblich auf die Gesetzesbegründung gestützten Gesetzesauslegung nicht verlassen wird. In hiesiger Auslegung verhindert die Norm nämlich eine andernfalls eintretende Kostenungleichheit und sichert die Praktikabilität der Gesetzesanwendung. Bewirkt das Gericht die Zustellungen selbst, fällt die Zustellungspauschale als zusätzlicher Kostenbestandteil erst ab der elften Zustellung an, da die Gebühren Nrn. 2310, 2311 und 2320 KV GKG alle streitwertabhängig sind und zur direkten Anwendung der Anmerkung zu Nr. 9002 KV GKG führen. Anders wäre dies indes bei vom Insolvenzverwalter nach § 8 Abs. 3 InsO bewirkten Zustellungen, wenn die Anmerkung zu Nr. 9002 KV GKG nicht entsprechend gälte. Die sich daraus ergebende unterschiedliche kostenrechtliche Lage würde sich im letzteren Falle wegen § 54 Nr. 2 InsO zulasten der Insolvenzmasse und damit letztlich zulasten der Insolvenzgläubiger auswirken, aus deren Perspektive es freilich einerlei ist, wer die Zustellungen durchführt. Konsequenz dessen wäre wiederum, dass das Gericht bei seiner Ermessenentscheidung, den Insolvenzverwalter mit dem Zustellwesen gemäß § 8 Abs. 3 InsO zu beauftragen, den unterschiedlichen Kostenanfall berücksichtigen müsste. Die Anzahl an vorzunehmenden Zustellungen ist für gewöhnlich aber kaum voraussehbar und das vom Erinnerungsführer präferierte Gesetzesverständnis folglich unpraktikabel.

Die geeignete und erforderliche gesetzgeberische Lösung zur Verfolgung der vorgenannten legitimen Gemeinwohlzwecke (Kostengleichheit / Rechtsanwendungspraktikabilität) wirkt sich wirtschaftlich zulasten des Insolvenzverwalters aus, ist aber verhältnismäßig im engeren Sinne. § 4 Abs. 2 S. 2 InsVV darf nämlich nicht isoliert, sondern muss im gesetzgeberischen Gesamtregelungskonzept betrachtet werden, in welches er hineingestellt ist. Zeitgleich mit § 4 Abs. 2 S. 2 InsVV sind durch das SanInsFoG die vergütungsrechtlichen Regel- und Mindestsätze in den §§ 2, 13a InsVV angepasst und die Kappungsgrenze für die Auslagenpauschale in § 8 Abs. 3 S. 1 InsVV von monatlich € 250,- auf € 350,- erhöht

worden, um, wie der Gesetzgeber betont, auch in Zukunft eine angemessene und verfassungsgemäße Vergütung des Insolvenzverwalters sicherzustellen (BT-Drs. 19/24181, S. 210). Diese Erhöhungen decken in der verfassungsrechtlichen Gesamtschau den hier in Rede stehenden, vom Insolvenzverwalter maximal zu tragenden Bagatellbetrag von € 35,- für bis zu zehn nicht erstattungsfähige Zustellungen ab. Auf die schärfere Unterscheidung des einfachen Rechts zwischen Vergütung und Auslagen (vgl. BGH, Beschl v. 21.12.2006, IX ZB 129/05, Rn. 13, juris) kommt es bei der Beurteilung der verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeit dieser Neuausrichtung des Vergütungsrechts nicht an.

Hinzu tritt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit es anerkanntermaßen nicht gebietet, die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters in jedem konkreten Einzelfall kostendeckend und angemessen zu vergüten. Bei der verfassungsrechtlichen Bewertung der für Insolvenzverwalter geltenden Vergütungsregelungen ist vielmehr die Möglichkeit einer Querfinanzierung zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschl. v. 15.01.2004, IX ZB 96/03, Rn. – juris; Stephan in: Münchener Kommentar z. InsO, 4. Aufl. 2019, InsO § 63 Rn. 17). Der Gedanke der Querfinanzierung greift mit Blick auf die gesetzlichen Pauschalen und Pauschsätze in den §§ 4 Abs. 2 S. 2, 8 Abs. 3 InsVV auch für die hier in Rede stehenden Zustellkosten. Es liegt auf der Hand, dass die Anzahl an Zustellungen von Verfahren zu Verfahren ebenso stark variiert wie der verfahrensbezogene Aufwand des Insolvenzverwalters. Zweifelsohne wird es zur Querfinanzierung taugende Verfahren geben, in denen die Zustellungspauschale der Nr. 9002 KV GKG höher liegt als der tatsächliche konkrete Kostenaufwand.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 11 Abs. 4 RPfIG.

Richter am Amtsgericht